

Art. 3 - In Titel 3 Kapitel 1 desselben Gesetzes wird ein Abschnitt *9quater* mit folgender Überschrift eingefügt:
"Abschnitt *9quater* - Kommission für die Erstattung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Leistungen".

Art. 4 - In Abschnitt *9quater*, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel *29quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *29quater* - Beim Institut wird eine Kommission für die Erstattung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Leistungen eingesetzt. Diese Kommission setzt sich zusammen aus internen Sachverständigen, aus Sachverständigen, die in einer universitären Einrichtung arbeiten, aus Vertretern der Versicherungsträger, der Berufsorganisationen der Ärzte und der Apotheker, der Krankenpfleger und der Diätassistenten und aus einem niederländischsprachigen und einem französischsprachigen Vertreter der Patientenvereinigungen, aus Vertretern der Industrie und aus Vertretern des Ministers, des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers, des für den Haushalt zuständigen Ministers und des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle, unter den vom König zu bestimmenden Bedingungen. Die Vertreter der Industrie, der Patientenvereinigungen, des Ministers, des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers, des für den Haushalt zuständigen Ministers und des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle haben beratende Stimme.

Die Kommission für die Erstattung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Leistungen ist mit der Ausführung der in Artikel 35 § *2quater* erwähnten Aufträge beauftragt.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers die genaue Zusammensetzung und die Regeln hinsichtlich der Arbeitsweise der Kommission. Die Mitglieder der Kommission werden vom König ernannt."

Art. 5 - Artikel 35 § *2quater* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juni 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "des Pharmazeutischen Fachrates" werden jeweils durch die Wörter "der Kommission für die Erstattung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Leistungen" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "nach dessen" durch die Wörter "nach deren" ersetzt.

3. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der Absatz 4 wird, wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn die Anpassung der Liste der erstattungsfähigen pharmazeutischen Leistungen dem für den Haushalt zuständigen Minister zwecks Zustimmung übermittelt werden muss, muss dieser Minister seinen Beschluss spätestens am dreißigsten Tag nach der Versendung zwecks Zustimmung des Vorschlags zur Anpassung der Liste mitteilen. Tut er dies nicht, wird davon ausgegangen, dass er dem ihm übermittelten Entwurf zustimmt. Wird die Beantwortungsfrist von dreißig Tagen auf Ersuchen des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers verkürzt, gilt das Stillschweigen des für den Haushalt zuständigen Ministers bei Verstreichen der verkürzten Frist als Verweigerung der Zustimmung."

4. In Absatz 9, der Absatz 10 wird, werden die Wörter "der Pharmazeutische Fachrat" durch die Wörter "die Kommission für die Erstattung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Leistungen" ersetzt.

Art. 6 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 31. Dezember 2019.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Februar 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/45836]

4 MAI 2020. — **Loi modifiant des dispositions législatives en ce qui concerne la transparence des conventions en matière de spécialités remboursables. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 mai 2020 modifiant des dispositions législatives en ce qui concerne la transparence des conventions en matière de spécialités remboursables (*Moniteur belge* du 17 juin 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/45836]

4 MEI 2020. — **Wet tot wijziging van wettelijke bepalingen voor wat de transparantie van de overeenkomsten inzake terugbetaalbare specialiteiten betreft. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 mei 2020 tot wijziging van wettelijke bepalingen voor wat de transparantie van de overeenkomsten inzake terugbetaalbare specialiteiten betreft (*Belgisch Staatsblad* van 17 juni 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/45836]

4. MAI 2020 — **Gesetz zur Abänderung von Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Transparenz von Abkommen im Bereich der erstattungsfähigen Fertigarzneimittel — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. Mai 2020 zur Abänderung von Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Transparenz von Abkommen im Bereich der erstattungsfähigen Fertigarzneimittel.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

4. MAI 2020 — Gesetz zur Abänderung von Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Transparenz von Abkommen im Bereich der erstattungsfähigen Fertigarzneimittel

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 11 des Gesetzes vom 1. April 1919 zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Erstattung von Fertigarzneimitteln und in den Bereichen Verwaltungskosten, Effizienz und Transparenz der Versicherungsträger wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Vertraut die Abgeordnetenversammlung dem Rechnungshof einen in Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über die Organisation des Rechnungshofes erwähnten Auftrag an, hat der Rechnungshof in Abweichung von Absatz 1 Zugang zu allen in Absatz 1 erwähnten Abkommen, einschließlich der vertraulichen Anlagen, damit er diesen Auftrag erfolgreich durchführen kann.“

Art. 3 - Artikel 35bis § 7 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 5 wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„3. wenn die Abgeordnetenversammlung dem Rechnungshof in Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Erstattung von Fertigarzneimitteln und in den Bereichen Verwaltungskosten, Effizienz und Transparenz der Versicherungsträger einen Auftrag anvertraut.“

b) Zwischen Absatz 7 und Absatz 8 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den in Absatz 5 Nr. 3 erwähnten Fällen teilt das Institut die von den Parteien als vertraulich eingestuft Informationen mit dem Rechnungshof.“

Art. 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten die Artikel 33 und 34 der Geschäftsordnung des Rechnungshofes nicht für Informationen, die aufgrund von Artikel 35bis § 7 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung als vertraulich eingestuft sind.

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz ist auf Abkommen anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/44950]

7 AVRIL 2023. — Loi portant assentiment au Protocole additionnel à la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme, fait à Riga le 22 octobre 2015. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 7 avril 2023 portant assentiment au Protocole additionnel à la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme, fait à Riga le 22 octobre 2015 (*Moniteur belge* du 24 mai 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/44950]

7 APRIL 2023. — Wet houdende instemming met het Aanvullend Protocol bij het Verdrag van de Raad van Europa ter voorkoming van terrorisme, gedaan te Riga op 22 oktober 2015. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 7 april 2023 houdende instemming met het Aanvullend Protocol bij het Verdrag van de Raad van Europa ter voorkoming van terrorisme, gedaan te Riga op 22 oktober 2015 (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/44950]

7. APRIL 2023 — Gesetz zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, abgeschlossen in Riga am 22. Oktober 2015 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 7. April 2023 zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, abgeschlossen in Riga am 22. Oktober 2015.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.